

- d) für Erzeugnisse der Warennummer 49 31-74 20
- | | |
|---------------------|------|
| Großhandelsrabatt | 10% |
| Einzelhandelsrabatt | 17% |
| Gesamthandelsrabatt | 27%, |
- e) für gummierte Stoffe aus der Warennummer 49 33 00 00
- | | |
|---|-----------------------|
| Großhandelsaufschlag (im Lagergeschäft) | 12% |
| Großhandelsspanne (im Streckengeschäft) | 6,— MDN je Lieferung. |

Die Großhandelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis, die Rabattsätze auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(5) Die Hersteller beliefern die gewerblichen Abnehmer und den Großhandel mit Erzeugnissen gemäß Abs. 4 Buchstaben a, c und e zum Industrieabgabepreis. Dies gilt auch für Verbandkästen aus der Warennummer 43 61 90 00, für die in den Preisbewilligungen nur der Industrieabgabepreis festgelegt ist.

(6) Die Hersteller haben bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß Abs. 4 Buchstaben b und d zu gewähren:

- bei Belieferung des Großhandels und der gewerblichen Abnehmer: den Gesamthandelsrabatt,
- bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft: den Einzelhandelsrabatt; außerdem ist der Großhandelsrabatt — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen — zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienegebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern. Bei Selbstabholung erfolgt keine Vergütung.

(7) Der Großhandel berechnet den gewerblichen Abnehmern den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsspanne gemäß Abs. 4 Buchstaben a, c und e im Lager- und Streckengeschäft. Bei Lieferung von gummierten Stoffen aller Sorten aus der Warennummer 49 33 00 00 unter einer Menge von einer Originalrolle berechnet der Großhandel im Lagergeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages gemäß Abs. 4 Buchst. e und eines Mindermengenzuschlages von 23 % bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(8) Der Großhandel hat bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß Abs. 4 Buchstaben b und d zu gewähren:

- bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt,
- bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Emp-

fangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienegebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, abgetragen, zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Der Großhandelsrabatt ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen dem Großhandel und den Herstellern in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

(9) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Die für die Hersteller und den Großhandel im § 5 festgelegte Preisstellung gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher.

§ 5

(1) Die Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse der Warennummern 41 79 40 00, 58 32 00 00, 66 28 60 00 und 66 38 40 00 gelten ab Werk verladen einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung. Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung ist auch dann nicht zulässig, wenn die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind. Für Exportverpackung werden die Mehrkosten (Material und Lohn zuzüglich der indirekt zu verrechnenden Kosten gemäß den bestätigten Kalkulationselementen), die sich gegenüber den Kosten der für Lieferung im Inland als transportsicher geltenden Verpackung ergeben, gesondert berechnet. Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 gelten beim Import

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn: frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt);
- bei Lieferungen mit dem Kraftfahrzeug: frei beladen ankommendes Kraftfahrzeug Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt);
- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff: frei beladen ankommendes Binnenschiff Grenzkontrollpunkt der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Lieferungen auf dem Seewege: frei beladen Fahrzeug im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Lieferungen auf dem Luftwege: ab 1. Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik, ausschließlich im Ankunftsflughafen gegebenenfalls entstehender Lagerkosten;
- bei Lieferungen auf dem Postwege: portofrei Bestimmungspostamt;

einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.